

<p style="text-align: center;">SDL Gerhard BASSA GmbH ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STAND 01.04.2013</p>

I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der SDL Gerhard Bassa GmbH, im Folgenden kurz als SDL bezeichnet und sämtlichen natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung dieser AGB, abrufbar auf der Homepage www.bassa.at. Für Kunden im Sinne des KSchG (Verbraucher) gelten diese AGB ebenfalls, wenn auf sie beim von SDL gelegten Anbot Bezug genommen wird. Diese AGB werden grundsätzlich bei jedem Anbot mit ausgehändigt. Mit Anbotsannahme gelten diese AGB als vereinbart, gleiches gilt für Zusatzaufträge zum Ursprungsauftrag. Verträgen mit SDL kommen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB zustande und liegen diesen zugrunde. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen der vorliegenden AGB bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SDL. Generell gilt das Schriftformerfordernis, wobei diese die Übermittlung von Faxen, postalischen Schreiben oder Emails umfasst. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nach Eingang bei SDL nicht ausdrücklich widersprochen wird. Korrespondiert der Kunde (UGB oder KSchG) im elektronischen Wege via Email mit SDL, so gelten ihm auf diesem Wege zugesendete Schriftstücke und Erklärungen als gültig und wirksam.

II. Vertragsabschluss

Angebote von SDL sind unverbindlich und freibleibend. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Zusagen, Zusicherungen und Garantien von SDL oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden nur gültig, wenn dies in Schriftform erfolgt. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen, auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über Produkte

und Leistungen, die nicht SDL zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – SDL schriftlich bekannt zu geben. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich. Diesbezügliche Kosten werden im Falle einer folgenden Auftragserteilung gutgeschrieben. Angebote und Kostenvoranschläge von SDL setzen voraus, dass die vom Auftraggeber/Kunden beigestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass beigestellte Geräte, Materialien oder Konstruktionen mangelhaft sind, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar, und hat der Kunde den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.

III. Preise

Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wird die Entsorgung separat beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, oder mangels Entgeltsvereinbarung, angemessen zu vergüten. Fachgerechte sichere, dem Stand der Technik entsprechende Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen sind vom Kunden beizustellen. SDL ist aus eigenem berechtigtem Interesse, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 3% hinsichtlich der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern sich SDL nicht in Verzug befindet. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

IV. Auftraggeber und Ware Dritter

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, ist SDL berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 7 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung oder Garantien.

V. Zahlung

Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung oder Erklärung. Im Fall von Zahlungsverzügen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetz (gemäß EU Richtlinie 2011/7/EU 9,2% über dem geltenden Basiszinssatz, veröffentlicht durch die ÖNB), wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des UGB ist. Bei Verbrauchergeschäften im Anwendungsbereich des KSchG gilt ein Verzugszinssatz von 6% als vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt in jedem Fall vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzugs ist SDL berechtigt sämtliche offenen Forderungen dem Kunden gegenüber fällig zu stellen. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von SDL anerkannt worden sind. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechenden Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 30,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Bei Kunden im Sinne des UGB gilt gemäß der EU Richtlinie 2011/7/EU ein Betrag von € 40,00 als angemessen.

VI. Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände übermittelt werden dürfen.

VII. Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Pflicht zur Leistungsausführung von SDL beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (insb. im Hinblick auf die Bebauungsbestimmungen) zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei SDL im Bedarfsfall angefragt werden. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung von SDL nicht mangelhaft. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen. Der Kunde hat SDL für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

VIII. Leistungsausführung

Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

IX. Leistungsfristen und Termine

Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung der Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von SDL liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen. Werden der Beginn der Leistungsausfüh-

nung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt VII. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Kunden gegenüber zugesagte Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch SDL steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

X. Beschränkung des Leistungsumfanges

Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Leitungen, Geräten und dergleichen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler bei Stemmarbeiten in bindingslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von SDL nur zu verantworten, wenn diese schuldhaft verursacht haben. Werden punktuelle Reparaturen an bestehenden altersschwachen Dächern vorgenommen, kann aufgrund des Zustandes des Daches die Haltbarkeit auch der reparierten Teile eingeschränkt sein, etwa eingeschränkte Stabilität durch altersschwache umgebende Dachziegel oder Träger / Lattung.

XI. Behelfsmäßige Instandsetzung

Behelfsmäßige Instandsetzungen werden bei entsprechender Beauftragung durchgeführt. Hier besteht nur eine den Umständen entsprechende sehr beschränkte Haltbarkeit, gleiches gilt für etwaige Haftungen von SDL.

XII. Gefahrtragung

Die Gefahr für von SDL angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräten trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

XIII. Annahmeverzug

Gerät der Kunde länger als 1 Woche in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände ge-

sorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, ist SDL berechtigt bei aufrechem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern SDL im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen. Bei Annahmeverzug des Kunden ist SDL ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware kostenpflichtig einzulagern. Davon unberührt bleibt das Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag ist SDL berechtigt einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25 % des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig, wenn dieser nachweisbar ist.

XIV. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von SDL. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn SDL diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und SDL der Veräußerung zustimmen. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an SDL abgetreten. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist SDL bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Kunde hat SDL von der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder der Pfändung der SDL eigentümlichen Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen. SDL ist berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf freihändig und bestmöglich verwertet werden.

XV. Schutzrechte Dritter

Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist SDL berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung

der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von SDL aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig. Der Kunde hält SDL diesbezüglich schad- und klaglos.

XVI. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von SDL beigestellt oder durch einen Beitrag von SDL entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum von SDL. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von SDL.

XVII. Gewährleistung

Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar. Zur Mängelbehebung sind SDL seitens des Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, SDL entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen. Mängel am Leistungsgegenstand sind umgehend schriftlich zu rügen, ansonsten solche nicht anerkannt werden. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware oder Leistung als in Ordnung genehmigt. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

XVIII. Haftung

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet SDL bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vor-

satz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch SDL abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die SDL zur Bearbeitung übernommen hat. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SDL aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von SDL autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern SDL nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die SDL haftet, Versicherungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung oder andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung von SDL insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

XIX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

XX. Allgemeines

Es gilt österreichisches Recht mit Verweisungsnormen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens, ausschließlicher Gerichtsstand ist Leibnitz.